

Ihr Zeichen **Ihr Schreiben vom** **Unser Zeichen** **Bearbeitet von, Durchwahl**
15. März 2020 420-HE/1/20

15. April 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und

menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Artikel 1 Nr. 4, Artikel 2 Nr. 6, Artikel 3 Nr. 4

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erweiterung der Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Einzelunterbringung möchte die Nationale Stelle einleitend betonen, dass Voraussetzung für die Unterbringung von mehr als einer Person in einem Haftraum nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ das Vorhandensein einer vollständig abgetrennten und gesondert entlüfteten Toilette ist. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Auch muss für eine menschenwürdige Unterbringung die Größe des Haftraums angemessen sein.² Dies ist bei jeglicher gemeinschaftlichen Unterbringung zu beachten.

Die gemeinsame Unterbringung kann nach dem Gesetzentwurf im neugefassten Abs. 4 Nr. 5 erfolgen, wenn *„dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung einer von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.“*

Die Festlegung eines maximalen Zeitraums von sechs Monaten birgt die Gefahr, dass dieser Zeitraum - der nicht unerheblich lang ist und im Einzelfall die gesamte Haftdauer umfassen kann - jeweils voll ausgenutzt wird und damit länger andauern kann, als bei der bisherigen Formulierung (gemeinsame Unterbringung nur „vorübergehend“) zulässig war. Es ist daher sicherzustellen, dass trotz des Maximalzeitraums, die gemeinsame Unterbringung nur so kurz wie nötig erfolgt.

Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 7, Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 6

Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken; *„sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.“*

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

² Standard der Nationalen Stelle zur Größe von Hafträumen (Jahresbericht 2018): „Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.“

Nach der Gesetzesbegründung sollen durch das Anlegen von einem Mundschutz vor allem die Verbreitung von Krankheiten, aber auch das aggressive Bespucken von anderen Gefangenen, Bediensteten oder anderen Personen unterbunden werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen und dies erforderlich ist, wird das Anlegen aber auch zwangsweise erfolgen können.

Die Gesetzesbegründung macht keine Ausführungen dazu, wie sich ein zwangsweises Anlegen und Tragen eines Mundschutzes in der Praxis darstellen soll. Die Nationale Stelle hat von solchen Situationen lediglich im Zusammenhang mit Abschiebungen unter Anwendung eines Body Cuffs erfahren. Angesichts der Schwere des Eingriffs, die das zwangsweise Anbringen und Tragen eines Mundschutzes darstellt, sollte eine Dokumentationspflicht mit Begründung der Unerlässlichkeit aufgenommen werden. Zudem sollte gesetzlich geregelt werden, durch wen eine solche Anordnung erfolgen darf, etwa der Anstaltsleitung oder durch eine Ärztin oder einen Arzt.

Die Übertragung der Gesetzesänderung auch auf den Jugendarrestvollzug (Art. 5 Nr. 6 HJAVollzG) berücksichtigt nicht, dass es sich hierbei eben nicht um Straftat („Gefangene“), sondern Jugendarrest („Jugendliche“) handelt und damit andere Maßstäbe gelten müssen. Im Rahmen des Jugendarrestes scheint die zwangsweise Anbringung eines Mundschutzes aufgrund der Schwere des Eingriffs unverhältnismäßig.

Artikel 1 Nr. 10 aa), Artikel 2 Nr. 12 aa), Artikel 3 Nr. 8 aa)

Nach der Gesetzesbegründung ist die zeitliche Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sachlich gerechtfertigt, da es dem Gefangenen bei der Videotelekommunikation über das Sprechen hinaus möglich ist, den Kommunikationspartner zu *„sehen und über Gestik und Mimik einen umfangreicheren Kontakt aufzubauen.“*

Die Nationale Stelle begrüßt die Anpassung an die Entwicklung der Kommunikation und damit das Angebot von Videotelekommunikation. Die Videotelekommunikation kann eine wichtige Ergänzung der Kontaktmöglichkeit der Gefangenen zur Außenwelt darstellen. Allerdings ist sie in der Qualität des Kontakts mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs nicht gleichzusetzen. So kann das zwischenmenschliche Gefühl der Nähe, das auch durch den Geruch einer vertrauten Person entsteht, nicht durch Videotelekommunikation übermittelt werden.

Eine Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sollte somit nicht erfolgen.



Mit freundlichen Grüßen